Für Zwecke Teiltexte der Betriebsvereinbarung herauszukopieren und zu verwenden, wird hier der Gesamttext als Textversion zur Verfügung gestellt.

**BETRIEBSVEREINBARUNG**

**zur ARBEITSZEIT**

**gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG**

**der als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck verwendeten Dienstnehmer/-innen**

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität,
vertreten durch die Rektorin der Medizinischen Universität Innsbruck,

und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität Innsbruck
(§ 135 Abs 4 UG 2002)

im Einvernehmen mit den Vertretern/-innen der im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen (§ 34 UG 2002, § 3 Abs 3 KA-AZG)

**Präambel**

(1) Das KA-AZG und das ARG gelten für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen unabhängig von ihrem dienst- oder arbeitsrechtlichen Status (siehe § 1 dieser Betriebsvereinbarung). Im Interesse einer einheitlichen arbeitszeitrechtlichen Regelung wird diese Betriebsvereinbarung daher für alle im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck tätigen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen abgeschlossen.

(2) Patient/inn/endiagnostik und -behandlung wird im Normalfall innerhalb der Normalarbeitszeit von den Mitarbeitern der jeweiligen Klinik durchgeführt. Außerhalb dieser Zeiten sind die Patient/inn/en häufig ebenfalls ärztlicher Diagnostik und Behandlung bedürftig, dies kann vor allem auch nicht planbar sein. Dazu ist die Einrichtung von verlängerten Diensten (Journaldiensten), die diese ungeplanten Einsätze von arbeitsbereitem anwesendem ärztlichem Personal regelt, erforderlich. Voraussetzung für die Zulässigkeit verlängerter Dienste ist unter anderem, dass die Dienstnehmer/-innen nicht durchgehend in Anspruch genommen werden. Mit der stufenweisen Herabsetzung der Arbeitszeithöchstgrenzen ändert sich nichts an der inaktiven Bereitschaftszeit in den verlängerten Diensten.

(3) Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen der Medizinischen Universität im klinischen Bereich unterliegen bei Erfüllung der Aufgaben der Krankenanstalten den Arbeitszeithöchstgrenzen des KA-AZG. In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben (Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG) wurde das KA-AZG novelliert (BGBl I 76/2014), wobei die Änderungen ab 01.01.2015 gültig sind. Wesentliche Inhalte der Novelle sind unter anderem die schrittweise Senkung der maximal zulässigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 60 Stunden im Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen bis längstens 31.12.2017, 55 Stunden bis 30.06.2021 und in weiterer Folge 48 Stunden und Neuregelungen bezüglich verlängerter Dienste.

Diese Betriebsvereinbarung sieht gemäß § 4 Abs 1 KA-AZG die Möglichkeit von verlängerten Diensten über 13 Stunden hinaus vor und lässt gemäß § 4 Abs 4b KA-AZG eine Ausdehnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 60 Stunden bis zum 31. Dezember 2016 und von 55 Stunden bis 31.12.2018 zu. Darüber hinaus werden Inhalte der Betriebsvereinbarung vom 26.11.2014/02.12.2014 übernommen und mit den Neuregelungen zusammengeführt.

(4) Die Ausdehnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit erfordert gemäß § 4 Abs 4b iVm § 11b KA-AZG eine vorherige schriftliche Zustimmung des einzelnen Dienstnehmers/ der einzelnen Dienstnehmerin. Diese Betriebsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zustimmungserklärungen des einzelnen Dienstnehmers/ der einzelnen Dienstnehmerin des klinischen Bereichs zur Überschreitung der durchschnittlichen und maximalen wöchentlichen Höchstarbeitszeiten gemäß § 4 Abs 4b KA-AZG iVm § 11b KA-AZG). Eine Zustimmung ist auch für die Bereitschaft erforderlich, bei Bedarf auch in außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Fällen über die Arbeitszeithöchstgrenzen hinaus tätig zu werden (§ 8 Abs 1 KA-AZG).

(5) Ein Bemühen um im deutschsprachigen Raum kompetitive Gehalts- und Arbeitszeitmodelle für Universitätsärzte/-innen wird von den Vertragsparteien gemeinsam unterstützt. Diese streben einen Grundgehaltsausgleich zwischen den Landesärzten/-innen in Universitätskliniken und Universitätsärzten/-innen im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck an. Die Umsetzung der in den Fristen des KA-AZG sich verkürzenden Höchstarbeitszeit bedarf weiterer Ärzte/innenstellen, die nicht Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind.

(6) Gesetzliche Grundlagen dieser Betriebsvereinbarung sind insbesondere:

* das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG, BGBI I Nr 8/1997 idF BGBI I Nr 76/2014),
* das Arbeitsruhegesetz (ARG, BGBI 144/1983 idF BGBI I Nr 71/2013),
* das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG, BGBI Nr 333/1979 idF BGBI II Nr 59/2014),
* das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG, BGBI Nr 86/1948 idF BGBI I Nr 8/2014 ),
* das Gehaltsgesetz 1956 (GehG, BGBl Nr 54/1956 idF BGBl I Nr 96/2007),
* das Bundes-Personalvertretungsgesetz (B-PVG, BGBI Nr 133/1967 idF BGBI I Nr 58/2014),
* das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG, BGBl Nr 22/1974 idF BGBl I Nr 71/2013),
* das Angestelltengesetz 1921 (AngG, BGBI Nr 292/1921 idF BGBI I Nr 58/2010)
* das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002, BGBI I Nr 120/2002 idF BGBI I Nr 45/2014).
* der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (in der Folge auch „Uni-KV“).

**Geltungsbereich**

**§ 1**

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

(1) räumlich: für den klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck,

(2) persönlich: für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen, die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck stehen und dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen, unabhängig davon, ob es sich um Beamten/-innen, gemäß § 126 UG 2002 übergeleitete Vertragsbedienstete sowie Dienstnehmer/-innen, auf die der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten anzuwenden ist, handelt.

**Geltungsbeginn**

**§ 2**

Die gegenständliche Betriebsvereinbarung gilt ab 01.05.2015, sofern nicht für einzelne Vertragspunkte ausdrücklich eine frühere Wirkung vereinbart ist.

**Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten**

**§ 3**

Arbeitszeit ist die Zeit vom Dienstantritt bis zum Dienstende. Die Arbeitszeit umfasst neben den Zeiten der Krankenversorgung im Sinne des § 29 Abs 4 Z 1 UG 2002 auch allfällige Zeiten für Forschung, Lehre und universitätsbezogene Verwaltung.

**§** **4**

(1) Der Anspruch auf Ruhezeiten und Ruhepausen richtet sich nach den §§ 6 und 7 KA-AZG und nach dem ARG.

(2) Ruhepausen zählen entgeltrechtlich zur Arbeitszeit.

(3) Ruhezeiten werden entgeltrechtlich nicht abgegolten.

(4) Pro Woche ist eine durchgehende Ruhezeit von 36 Stunden zu gewährleisten (§§ 3, 4 ARG). Falls die durchgehende Ruhezeit in der Arbeitswoche nicht gewährt werden kann, ist in der Folgewoche diese Ruhezeit einzuplanen. Zur Berechnung dürfen Urlaubs-, Krankenstands- und Feiertage nicht herangezogen werden.

**Tägliche Arbeitszeit**

**§ 5**

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung des § 14 Abs 1 bis 3 dieser Betriebsvereinbarung im Vorhinein im Dienstplan festzulegen.

(2) Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt ‑ abgesehen von verlängerten Diensten gemäß dieser Betriebsvereinbarung (§ 4 KA-AZG) und außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) ‑ 13 Stunden. Mit Ausnahme von verlängerten Diensten und angeordneten Überstunden ist für Aufgaben der Krankenanstalten die tägliche Arbeitszeit nur von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6:30 Uhr und 17:30 Uhr im Ausmaß von maximal neun Stunden zulässig. Die Abhaltung von curricularer Lehre innerhalb von Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

(3) Abgesehen von verlängerten Diensten an Wochenenden und Feiertagen sind nur fünf Dienstantritte pro Arbeitswoche zulässig, geteilte Dienste sind nicht möglich. Die von der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Betriebszeiten haben sich nach den in dieser Betriebsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen zu richten und sind nach Anhörung des Betriebsrates entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere auch jenen des Ärztegesetzes, für die jeweilige Klinik festzulegen.

**Wöchentliche Arbeitszeit**

**§ 6**

(1) Als Wochenarbeitszeit wird gemäß § 4 Abs 6 KA-AZG abweichend von § 2 Z 3 KA-AZG die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Sonntag 00.00 Uhr bis einschließlich Samstag 24.00 Uhr festgelegt. Sofern die Erfüllung der universitären Dienstpflichten in Lehre, Forschung und universitätsbezogener Verwaltung nicht beeinträchtigt wird, kann diese Regelung im Einvernehmen der Vertragsparteien an jene des Trägers der Krankenanstalt angepasst werden.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Kalenderwochen über- und unterschritten werden, hat aber innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr für Dienstnehmer/-innen, die dem BDG unterliegen, und innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 52 Wochen für Dienstnehmer/-innen, die dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegen, im Durchschnitt 40 Stunden je Kalenderwoche zu betragen (vgl § 48 Abs 2 BDG und § 40 Abs 4 und 5 Uni-KV).

(3) Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt bei Vorliegen einer individuellen Zustimmung gemäß § 11b KA-AZG ‑ abgesehen von außergewöhnlichen Fällen (§ 8 KA-AZG) ‑

1. bis 31.12.2015 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden;

 von 1.1.2016 bis 31.12.2016 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen im Durchschnitt maximal 60 Stunden;

 ab 1.1.2017 innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen maximal 48 Stunden (§ 4 Abs 4b KA-AZG) und

2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes maximal 72 Stunden.

3. Der erste Durchrechnungszeitraum dieser Betriebsvereinbarung läuft vom 03.05.2015 bis 29.08.2015, der zweite vom 30.08.2015 bis 02.01.2016. Nachfolgend beginnt der Durchrechnungszeitraum jeweils mit dem ersten Sonntag im Kalenderhalbjahr und endet mit dem letzten Samstag vor dem Beginn des nachfolgenden Durchrechnungszeitraumes.

(4) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass mit Wirkung ab 2017 ein neues Berechnungsmodell für die Erfassung der Arbeitszeit unter Differenzierung zwischen den verschiedenen Dienstpflichten (Aufgaben der Universitätskliniken, Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung) angestrebt wird.

Jedenfalls bis dahin gilt Folgendes: Beträgt die Wochenarbeitszeit in Folge der Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten (§ 4 dieser Betriebsvereinbarung) in einzelnen Wochen weniger als 40 Stunden, ist die Wochenarbeitszeit durch Arbeitsleistungen an der Universität im Sinne des § 3 UG 2002 nach Maßgabe der § 5 Abs 1 und § 6 Abs 2 und 3 dieser Betriebsvereinbarung auszugleichen. Hierfür sind Arbeitszeiten für Aufgaben in Forschung, Lehre und universitärer Verwaltung (§ 100 UG 2002) heranzuziehen. Sofern diese Zeiten aus dem laufenden Kalenderjahr zur Auffüllung der

Fehlstunden nicht ausreichen, sind verbleibende Fehlzeiten auf die 40-Stunden-Woche aus den für Aufgaben der Universitätskliniken erbrachten Stunden gemäß § 29 Abs 4 Z 1 UG 2002 im Verhältnis 1:1 heranzuziehen.

Diese Zeiten sind im jeweiligen Dienstplan (§ 14 dieser Betriebsvereinbarung) oder im Falle kurzfristiger Berücksichtigung einvernehmlich zwischen dem/der Leiter/-in der Universitätsklinik und dem/der betreffenden Klinikarzt/-ärztin festzulegen. Ist ein Ausgleich der Minderstunden innerhalb des Durchrechnungszeitraumes von einem Kalenderjahr nicht möglich, ist die Unterschreitung der Wochenarbeitszeit durch die entsprechende Zahl an Werktags-Journaldienststunden zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr auszugleichen. Im Einvernehmen mit dem/der Dienstnehmer/-in können hierfür auch Freizeitausgleichsguthaben für geleistete Journaldienste herangezogen werden. Die Arbeitszeiten sind entsprechend den Vorgaben des KA-AZG unter Verwendung der von der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verfügung gestellten IT-Tools (derzeit Robotrec bzw Nachfolgelösung) zu dokumentieren.

(5) Die Medizinische Universität Innsbruck sichert zu, dass für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen im klinischen Bereich auf Antrag jeweils ein Arbeitstag für universitäre Dienstpflichten (Lehre, Forschung, Universitätsverwaltung) pro Woche am Dienstplan eingerichtet wird, wobei dazu per E-Mail ein formloser Antrag an den/die Klinikleiter/-in und gleichzeitig („CC“) an die Kontrollstelle der Arbeitszeitaufzeichnung der Medizinischen Universität Innsbruck eingebracht werden muss.

Ärzte/-innen in Facharztausbildung steht dieser Tag für universitäre Aufgabenerfüllung pro Woche erst im zweiten Verwendungsjahr zu, sinngemäß zur Betriebsvereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regelarbeitszeit für Ärzte/-innen in Facharztausbildung in der Medizinischen Universität Innsbruck (MB vom 1.12.2011, Studienjahr 2011/2012, 5. St., Nr. 30).

Personen mit Qualifizierungsvereinbarung oder nach erfüllter Qualifizierungsvereinbarung sind zwei Tage pro Woche für universitäre Aufgabenerfüllung einzuräumen, wenn sie im Vorjahr die notwendige Anzahl an Evaluierungspunkten nach der Betriebsvereinbarung über den Anteil für universitäre Aufgaben in der Regelarbeitszeit für Fachärzte/-innen (MB vom 7.8.2012, Studienjahr 2011/2012, 49. St., Nr. 186) erreicht haben. Alternativ kann blockweises Forschen in diesem Ausmaß einvernehmlich vereinbart werden, wobei das vierteljährlich schriftlich im Voraus zwischen dem/der Klinikleiter/-in und dem/der Arzt/Ärztin oder dem/der Zahnarzt/Zahnärztin zu vereinbaren ist. Diese Tage bzw Blockzeiten sind im Dienstplan gemäß § 14 dieser Betriebsvereinbarung festzulegen und bekannt zu geben.

Sofern die Tage für die universitären Dienstpflichten nicht innerhalb von acht Wochen gewährt werden, sind diese auf Antrag an den/die Klinikleiter/-in und gleichzeitig („CC“) an die Kontrollstelle der Arbeitszeitaufzeichnung der Medizinischen Universität Innsbruck blockweise zu gewähren.

(6) Flexibilisierung der Arbeitszeit zu Lehrzwecken

Universitäre Lehre ist prioritäre Dienstpflicht und soll innerhalb der achtstündigen Normalarbeitszeit erfolgen, jedenfalls ist sie zwischen Montag und Freitag zwischen 07:00 Uhr und 19:00 Uhr einzuteilen und im Dienstplan gemäß § 14 zu vermerken.

Lehrzeiten, die außerhalb der Betriebszeiten von 40 Stunden erbracht werden, sind zeitnah durch Gewährung von Freizeit auszugleichen. Solange keine entsprechende neue elektronische Arbeitszeitdokumentation und ein neues Arbeitszeitmodell vorliegen, ist das auf Ebene der Organisationseinheit einvernehmlich zu regeln. Abgewiesene Freizeitanträge sind der Aufzeichnungsstelle für die Arbeitszeit zu übermitteln.

(7) Durch Lehrzeiten drohende Überschreitungen der zulässigen Arbeitszeithöchstgrenzen sind durch Reduktion der klinischen Arbeitszeit zu verhindern und zu kompensieren. Falls ein Ausgleich nicht möglich ist, ist für dieses Ausmaß zeitnah Freizeit zu gewähren. Bei Unmöglichkeit der Gewährung der zustehenden Freizeit innerhalb des nächstfolgenden Quartals sind diese Zeiten als klinische Überstunden zu entlohnen, sofern der individuelle Anspruch auf Zeit für Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung noch nicht gewährt wurde. Solange keine entsprechende neue elektronische Arbeitszeitdokumentation und ein neues Arbeitszeitmodell vorliegen, ist das auf Ebene der Organisationseinheit einvernehmlich zu regeln.

(8) Die Umsetzung der Abs 4 bis 7 erfordert eine entsprechende Arbeitszeitdokumentation, die seitens der Medizinischen Universität Innsbruck vom/von der Klinikleiter/-in zu führen ist (vgl § 11 KA-AZG).

**Verlängerte Dienste**

**§ 7**

(1) Für den klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck wird die Möglichkeit der Einrichtung verlängerter Dienste (Journaldienste) vereinbart, da dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist.

(2) Die Summe aus Normalarbeitszeit und Journaldienst (verlängerter Dienst) darf 24 Stunden nicht unterschreiten und – mit Ausnahme von außergewöhnlichen Fällen gemäß § 8 Abs 1 KA-AZG – 25 Stunden nicht überschreiten. Sofern die Dauer des Dienstes 25 Stunden übersteigt, verlängert sich die Dauer der Ruhezeit nach den Überstunden um diese Stunden.

(3) Verlängerte Dienste enden grundsätzlich nach 25 Stunden und es folgt ihnen zwingend eine ununterbrochene Arbeitsruhe von zumindest 23 Stunden. Die Erfüllung der 40-Stunden-Woche soll primär in freier Dienstzeiteinteilung (§ 31 Abs 2 Uni-KV) für Aufgaben der Universitäten (Lehre, Forschung und universitätsbezogene Verwaltung) erbracht werden, soweit der Arzt/ die Ärztin oder der Zahnarzt/ die Zahnärztin die Einhaltung der täglichen Arbeitsruhe von 11 Stunden, der verlängerten Ruhe von 23 Stunden nach verlängerten Diensten und der Wochenarbeitsruhe von durchgehend 36 Stunden berücksichtigen und diese Stunden nicht an Sonn- und Feiertagen erbracht werden. Darüber hinaus ist § 6 Abs 4 dieser Betriebsvereinbarung anzuwenden.

Personen, die am Folgetag zu universitärer Lehre (Vorlesungen, Übungen, Praktika) eingeteilt sind, dürfen am Vortag nicht zu verlängerten Diensten eingeteilt werden. Ebenso hat eine Einteilung zu verlängerten Diensten an Tagen vor Dienstfreistellungen, tageweisen Zeitausgleichen und Erholungsurlauben zu unterbleiben.

(4) Abweichend von § 5 Abs 2 dieser Betriebsvereinbarung wird bei einem verlängerten Dienst von zumindest 24 Stunden, der an einem Montag bis Donnerstag beginnt (soweit diese Tage keine Feiertage sind und sie nicht vor einem Feiertag liegen), die Normalarbeitszeit auf 13 durchgehende Stunden verlängert und beträgt der unmittelbar anschließende Journaldienst durchgehende 11 Stunden, welcher gefolgt ist von einer Übergabestunde, in der außer der Übergabe keine neuen Dienstaufgaben angeordnet werden dürfen. Durch diese Regelung gelten fünf auf die Normalarbeitszeit des Folgetages anrechenbare Stunden als erbracht.

(5) Die dienstliche Inanspruchnahme in verlängerten Diensten ist im Durchrechnungszeitraum von 17 bzw 26 Wochen unter 2/3 der Dienstzeit zu halten. Kann der Betriebsrat eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme eines bestimmten Dienstes belegen, wird sich die Medizinische Universität Innsbruck beim Krankenanstaltenträger dafür einsetzen, dass dieser weitere verlängerte Dienste im erforderlichen Umfang für diese Aufgaben einrichtet. Im Falle der Nichteinigung der Medizinischen Universität Innsbruck mit dem Krankenanstaltenträger über diese zusätzlichen verlängerten Dienste ist den Leitern/-innen der Organisationseinheit der Medizinischen Universität Innsbruck zu untersagen, Dienstnehmer/innen der Medizinischen Universität Innsbruck zu diesen verlängerten Diensten einzuteilen.

(6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist Patienten/-innenversorgung nur im Rahmen von verlängerten Diensten möglich. Der Dienstbeginn für verlängerte Dienste an Samstagen, Sonn- und Feiertagen liegt grundsätzlich zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr, soweit nicht mit dem zuständigen Betriebsrat anderes vereinbart wird.

(7) Der Durchrechnungszeitraum für die Höchstzahl leistbarer verlängerter Dienste (§ 4 Abs 5 KA-AZG) wird ab 1.1.2016 gemäß § 3 Abs 4 KA-AZG mit 26 Wochen festgelegt. Im Übrigen gilt § 6 Abs 3 Z 3 dieser Betriebsvereinbarung sinngemäß. Der/Die Dienstnehmer/-in kann pro Monat bis 31.12.2016 für maximal sechs verlängerte Dienste und ab 1.1.2017 für maximal vier verlängerte Dienste eingesetzt werden. Die Summe aus Rufbereitschaften und/oder verlängerten Diensten darf pro Dienstnehmer/-in und Monat maximal zehn, ab 1.1.2018 maximal acht betragen. Die kurzfristige Einteilung (außerhalb der Dienstplanankündigung gemäß § 14 dieser Betriebsvereinbarung) zu verlängerten Diensten erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung von allfälligen Verhinderungsgründen gemäß § 15 dieser Betriebsvereinbarung. Bei Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw Väterkarenzgesetz bzw als Ersatzkraft (Karenzvertretungen) ist auf Antrag des/der Teilzeitbeschäftigten die Einteilung zu verlängerten Diensten entsprechend dem Beschäftigungsausmaß zu reduzieren.

(8) Ärzten/-innen ab dem 50. Lebensjahr steht es auch ohne Angabe von gesundheitlichen Gründen frei, beim/bei der Klinikleiter/-in zu beantragen, die Anzahl der verlängerten Dienste auf zwei pro Monat herabzusetzen. Der Antrag ist abschriftlich (per E-Mail „CC“) der Kontrollstelle der Arbeitszeitaufzeichnung der Medizinischen Universität Innsbruck zur Kenntnis zu bringen. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn ihm nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(9) Alle Dienstnehmer/-innen, die sich bei Einführung dieser Betriebsvereinbarung für die Überschreitung der durchschnittlichen 48-Stunden-Woche im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung entscheiden, haben ihre schriftliche Zustimmungserklärung *(„opt out“*) nach Möglichkeit innerhalb von drei Wochen ab Kundmachung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung bei der Arbeitgeberin (Personalabteilung) abzugeben. Die Arbeitgeberin wird die Zustimmungserklärung an den/die zuständige/n Klinikleiter/-in zum Zwecke der Dienstplanerstellung weiterleiten. Eine vor aufrechtem Dienstverhältnis erbrachte Zustimmungserklärung darf nicht angenommen werden.

Ein Unterbleiben dieser Erklärung oder ein Widerruf darf keine dienstliche Benachteiligung zur Folge haben (§ 11b Abs 2 KA-AZG).

Ein schriftlicher, unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von acht Wochen bei der Arbeitgeberin einzubringender Widerruf der Zustimmung soll möglichst für den nächsten Durchrechnungszeitraum (vgl § 6 Abs 3 Z 3 dieser Betriebsvereinbarung) bei der Arbeitgeberin eingebracht werden. Die Arbeitgeberin wird den Widerruf der Zustimmungserklärung an den/die zuständige/n Klinikleiter/-in zum Zwecke der Dienstplanerstellung weiterleiten.

Es steht den Dienstnehmern/-innen aber auch zu, unter Einhaltung der Vorankündigungsfrist von acht Wochen ihre Zustimmung für den nächsten 17-Wochen-Zeitraum oder verbleibenden kürzeren Zeitraum schriftlich bei der Arbeitgeberin zu widerrufen.

Die Arbeitgeberin wird das gemäß § 11b Abs 3 KA-AZG erforderliche aktuelle Verzeichnis der einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs 4b KA-AZG oder § 8 Abs 1 letzter Satz KA-AZG zustimmenden Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen jeweils sechs Wochen nach Beginn des Durchrechnungszeitraumes dem Betriebsrat elektronisch zur Verfügung stellen.

**Flexible Arbeitszeiteinteilungen und neue Arbeitszeitmodelle**

**§ 8**

Festgehalten wird, dass, soweit sie für den Betriebsablauf erforderlich sind, lange Arbeitstage von bis zu zwölf Stunden innerhalb der 40-Stunden-Woche, ein verschobener Dienstbeginn bis längstens 11:00 Uhr und Rufbereitschaften im Expertenbereich zulässig sind. Die Parteien vereinbaren diesbezüglich den Abschluss gesonderter Betriebsvereinbarungen unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen.

1. Verschobener Dienstbeginn und lange Tage
2. Verschobener Dienstbeginn: Vorausgesetzt, dass in einzelnen Bereichen die ärztliche Routinearbeit innerhalb der Betriebszeiten nicht erfüllt werden kann, kann für diesen Teil der Ärzte/-innen ein verschobener Dienstbeginn vereinbart werden. Das späteste Dienstende und der früheste Dienstbeginn müssen mindestens 12 Stunden auseinanderliegen, um jedenfalls die durchgehende Arbeitsruhe von täglich 11 Stunden zu gewähren.

2. Lange Tage: Sofern aufgrund langer operativer oder interventioneller Eingriffszeiten am Stück keine andere Abhilfe geschaffen werden kann (Ablöse etc.), ist eine Ausdehnung der Tagesarbeitszeit auf bis zu 12 Stunden vereinbar, was als „lange Tage“ bezeichnet wird.

1. Für „lange Arbeitstage“ und „verschobene Dienstbeginne“ gemäß § 8 Abs 1 Z 1 und Z 2 dieser Betriebsvereinbarung gilt: Ein entsprechendes Ansuchen für die Einrichtung von langen Tagen bzw verschobenen Dienstbeginnen ist von der Klinikleitung bei der Arbeitgeberin einzubringen. Darüber ist eine Betriebsvereinbarung unter Einbindung der Betroffenenvertreter/-innen gemäß § 34 UG 2002 für den betroffenen Arbeitsbereich abzuschließen. Voraussetzung für diese Betriebsvereinbarung ist eine vergleichbare Dienstzeitregelung für jene Ärzte/-innen, die im betroffenen Arbeitsbereich beim Land Tirol angestellt sind. Weitere Voraussetzung für die Einführung langer Tage und verschobener Dienstbeginne ist die Zustimmung von mindestens 50% der betroffenen Ärzte/-innen.

Alle 12 Monate nach der Einführung muss die Notwendigkeit von verschobenen Dienstbeginnen bzw langen Tagen von den Vertragsparteien überprüft werden.

Die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ist so einzuteilen, dass die universitäre Dienstverpflichtung innerhalb dieser Normalarbeitszeit in der einzelnen Woche erledigt werden kann. Nur ein Dienstantritt pro Arbeitstag ist zulässig. Verschobener Dienstbeginn und lange Tage sind nur an Werktagen von Montag bis Freitag zulässig. Eine Kombination von einem langen Tag mit einem verschobenen Dienstbeginn ist nicht möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Krankenanstalt nur im Rahmen von verlängerten Diensten möglich.

Verschobene Dienstbeginne und lange Tage sind gemeinsam mit der Einteilung zur Normalarbeitszeit, mit den verlängerten Diensten, mit Rufbereitschaften, mit den beantragten universitären Tagen unter Beachtung der Lehreinteilung in der Diensteinteilung gemäß § 14 dieser Betriebsvereinbarung mindestens einen Monat im Voraus festzulegen. Innerhalb von zehn Kalendertagen (§ 7 Abs 1 KA-AZG) nach der Einteilung zum langen Tag gebührt eine Freistellung innerhalb der Betriebszeit für jene Stunden, die über die 40-Stunden-Woche hinaus erbracht werden.

Die kurzfristige Einteilung zu langen Tagen bzw verschobenen Diensten im laufenden Monat ist nur mit Zustimmung des/der Dienstnehmers/-in möglich und auf Notfälle beschränkt.

Dienstnehmer/-innen, die wegen der Kinderbetreuung (inklusive pflichtschulpflichtige Kinder) Versorgungspflichten außerhalb der Betriebszeiten der jeweiligen Klinik anmelden, dürfen weder zu Diensten mit verschobenem Dienstbeginn noch zu langen Tagen eingeteilt werden.

1. Rufbereitschaftsdienste

Die Einrichtung von Rufbereitschaften wird grundsätzlich vereinbart, um die zum Teil nicht gleichermaßen verteilte Eingriffs- bzw Behandlungskompetenz in bestimmten Fachgebieten auch ganzjährig unter Einhaltung der Arbeitszeitgrenzen des KA-AZG vorhalten zu können und die Expertise aufrecht zu erhalten. Rufbereitschaftsdienste sind nicht für elektive bzw verschiebbare Eingriffe oder die Wochenendversorgung von vorhandenen stationären Patienten/innen einzurichten.

Rufbereitschaftsdienste können nur für jene Bereiche eingerichtet werden, wo die Expertise der Ärzte/-innen nicht dauernd arbeitsbereit vorgehalten werden (z.B. Transplantationen) und für den Einsatz an der Klinik erst innerhalb von 60 Minuten vor Ort dienstbereit sein muss. Personen, die unter normalen Verkehrsbedingungen von ihrem Wohnort in 45 Minuten die Klinik nicht erreichen können, dürfen nicht zu Rufbereitschaftsdiensten eingeteilt werden.

Rufbereitschaften vor Tagen mit Lehrveranstaltungen oder unmittelbar vor oder nach verlängerten Diensten sind unzulässig.

Rufbereitschaften können zwischen 16 und 24 Stunden dauern.

Unabhängig von den jeweils anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmung hinsichtlich der Abgeltung der Rufbereitschaft gebührt dem/der Dienstnehmer/-in pro Stunde Rufbereitschaft EUR 14,00 brutto und wird gemäß den jährlichen Gehaltsabschlüssen (Beamte/-innen, Uni-KV) valorisiert. Rufbereitschaften können mit inkludierten telefonischen Auskünften vereinbart werden, die mit 60% des für verlängerte Dienste gebührenden Entgeltes abgegolten werden. In der gesonderten Betriebsvereinbarung zur jeweiligen Rufbereitschaft ist die Zuordnung zu einer dieser beiden Entlohnungsvarianten vorzunehmen. Alle bestehenden Rufbereitschaften sind innerhalb eines Kalenderjahres mit jeweils einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

Sofern der Arzt/die Ärztin im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes tätig wird, ist er/sie nach den für ihn/sie geltenden Vorschriften (§ 55 Abs 3 Uni-KV bzw § 16 GehG) dafür gesondert zu entlohnen, auch wenn die Normalarbeitszeit von 40 Stunden in der betreffenden Arbeitswoche nicht erbracht wird.

Als aktive Arbeitszeit während der Rufbereitschaft gilt neben einer ärztlichen Tätigkeit in der Klinik auch jede Kontaktaufnahme sowie die An- und Abfahrt bei Einsätzen, wobei auch bei einer tatsächlich kürzeren aktiven Tätigkeit zumindest eine Entschädigung für dreißig Minuten gebührt. Wenn eine vorangegangene Normalarbeitszeit und die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes zusammen 13 Stunden übersteigen, ist anschließend eine Ruhezeit von 22 Stunden einzuräumen.

Um die telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten, ist den jeweils eingeteilten Dienstnehmer/-innen für jede Rufbereitschaft ein Dienst-Handy mit der größtmöglichen Netzabdeckung zu übergeben, dessen Wartung der Arbeitgeberin obliegt.

Für jeden Rufbereitschaftsdienst sind in der Regel mindestens vier vollzeitäquivalent beschäftigte Ärzte/-innen in jedem Kalendermonat vorzuhalten, wobei hier auch Dienstnehmer/-innen des Landes eingerechnet werden dürfen, sofern für diesen Dienst auch für deren Einteilung zum Rufbereitschaftsdienst eine entsprechende Betriebsvereinbarung abgeschlossen ist.

Rufbereitschaften sind gemeinsam mit der Einteilung zur Normalarbeitszeit, mit den verlängerten Diensten, langen Tagen, Diensten mit verschobenen Dienstbeginn, mit den beantragten universitären Tagen unter Beachtung Lehreinteilung in der Diensteinteilung gemäß § 14 dieser Betriebsvereinbarung mindestens einen Monat im Voraus festzulegen. Die kurzfristige Einteilung zu Rufbereitschaften im laufenden Monat ist nur mit Zustimmung des/der Dienstnehmers/-in möglich und auf Notfälle beschränkt.

Dienstnehmer/-innen, die wegen der Kinderbetreuung (inkl. pflichtschulpflichtige Kinder) Versorgungspflichten außerhalb der Betriebszeiten der jeweiligen Klinik anmelden, dürfen nicht zu Rufbereitschaften eingeteilt werden.

Über jede Rufbereitschaft ist eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

Alle 12 Monate nach der Einführung muss die Notwendigkeit der Rufbereitschaften von den Vertragsparteien überprüft werden.

**Berücksichtigung von Abwesenheiten im Durchrechnungszeitraum**

**§ 9**

Wenn in einen Durchrechnungszeitraum gemäß § 3 Abs 2 oder § 4 Abs 1 und Abs 4 KA-AZG gerechtfertigte Abwesenheitszeiten (z.B. Krankenstände, Urlaube) fallen, dann sind für die Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit,

1. wenn die Diensteinteilung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Dienstverhinderung durch den Dienstgeber bereits getroffen wurde, die in der Diensteinteilung vorgesehene Arbeitszeit heranzuziehen,
2. wenn die Diensteinteilung zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Dienstverhinderung durch den Dienstgeber noch nicht getroffen wurde, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zu addieren und durch die um die Ausfallstage reduzierte Wochenanzahl zu dividieren.

**Außergewöhnliche Fälle**

**§ 10**

(1) In außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Einzelfällen finden die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 5 bis 7 KA-AZG keine Anwendung, wenn

1. die Betreuung von Patienten/-innen nicht unterbrochen werden kann oder

2. eine sofortige Betreuung von Patienten/-innen unbedingt erforderlich wird und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann.

Eine Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist nur zulässig, wenn der/die einzelne Dienstnehmer/-in schriftlich zugestimmt hat (§ 8 Abs 1 KA-AZG).

(2) Die Höchstarbeitszeitgrenzen der §§ 5 bis 7 KA-AZG finden ‑ unbeschadet des § 8 Abs 1 KA-AZG ‑ vorübergehend keine Anwendung, wenn und soweit

1. die Wahrung von Interessen der Patienten/-innen dies notwendig macht

2. die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes dies erfordert

3. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen eingehalten werden und

4. durch die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird, dass keinem Arzt/ keiner Ärztin oder keinem Zahnarzt/ keiner Zahnärztin Nachteile daraus entstehen, dass er/sie generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten und im Einzelfall mit dem Betriebsrat und den Vertretern/-innen der Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen gemäß § 34 UG 2002 das Einvernehmen hergestellt wird (§ 8 Abs 3 KA-AZG).

(3) Die Medizinische Universität Innsbruck hat eine vorübergehende Arbeitszeitverlängerung gemäß Abs 2 ehestens, längstens aber binnen vier Tage nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten (§ 8 Abs 4 KA-AZG) und ist abschriftlich an den Betriebsrat weiterzuleiten.

(4)Krankenstände, Urlaube, Zeitausgleiche sowie sonstige Abwesenheiten einzelner Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen gelten nicht als Gründe für außergewöhnliche Fälle (§ 8 Abs 1 KA-AZG).

**Regelungen für Journaldienste, Mehrdienstleistungen und Überstunden**

**§ 11**

(1) Die Entlohnung der Journaldienste erfolgt ‑ je nach anzuwendender dienstrechtlicher Regelung entweder ‑ nach der jeweils geltenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBI II Nr 202/2000 idF BGBI II Nr 47/2010, oder nach § 69 Abs 1 und 2 Uni-KV.

(2) Mehrdienstleistung ist jene Arbeit, die auf Anordnung des Klinikleiters/der Klinikleiterin im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs 5 BDG 1979 idgF bzw § 29 Abs 4 Z 1 UG 2002) über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus geleistet wird.

(3) Die Abgeltung von Überstunden, die aus ausdrücklich angeordneten und nachweislich erbrachten Mehrdienstleistungen im Rahmen der Krankenversorgung (§ 155 Abs 5 BDG 1979 idgF bzw § 29 Abs 4 Z 1 UG 2002) außerhalb des Anwendungsbereiches des § 6 Abs 4 dieser Betriebsvereinbarung entstanden sind, erfolgt quartalsweise entsprechend den einschlägigen besoldungsrechtlichen Bestimmungen (§ 49 BDG iVm §§ 16, 17 GehG bzw § 55 Abs 3 Uni-KV).

**Ergänzungszulage und KA-AZG-Zahlung**

**§ 12**

(1) Ergänzungszulage

Allen Klinikärzten/-innen, die dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegen, gebührt für die Geltungsdauer dieser Betriebsvereinbarung eine Ergänzungszulage für jeden geleisteten Journaldienst, der an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) beginnt, in der Höhe von fünf Journaldienststunden gemäß § 69 Abs 1 Z 1 Uni-KV.

Allen Klinikärzten/-innen, die nicht dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegen, gebührt für die Geltungsdauer der Betriebsvereinbarung eine Ergänzungszulage für jeden geleisteten Journaldienst, der an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag) beginnt, in der Höhe von fünf Journaldienststunden gemäß § 2 Abs 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBI II Nr 202/2000 idF BGBI II Nr 47/2010.

(2) KA-AZG-Zahlung für Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen des klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck (KA-AZG-Zahlung)

1. Regelungen für Ärzte/-innen in Ausbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt

Diesen gebührt zwölf Mal pro Jahr eine jeweils mit dem Monatsentgelt auszuzahlende Zahlung von EUR 857,14. Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zahlung, somit EUR 428,60. Ab 1.1.2018 erhöht sich die KA-AZG-Zahlung auf 15.750 Euro jährlich, sodass zwölf Mal pro Jahr jeweils mit dem Monatsentgelt eine Zahlung von EUR 1.125,00 gebührt. Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zahlung, somit EUR 562,50.

2. Regelungen für Fachärzte/-innen

Diesen gebührt zwölf Mal pro Jahr jeweils eine mit dem Monatsentgelt auszuzahlende Zahlung von EUR 1.071,43. Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zahlung, somit EUR 535,71. Ab 1.1.2018 erhöht sich die KA-AZG-Zahlung für FachärztInnen und Fachärzte auf EUR 18.750,00 jährlich, sodass zwölf Mal pro Jahr jeweils mit dem Monatsentgelt eine Zahlung von 1.339,29 Euro gebührt. Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 15. März, am 15. Juni, am 15. September und am 15. November zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zahlung, somit EUR 669,64.

3. Regelungen für Klinikärzte/-innen, die nicht dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten unterliegen

Die Ausgliederung der Medizinischen Universität Innsbruck aus der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und die in den letzten zehn Jahren regelmäßige Leistungssteigerung in der spitzenmedizinischen Versorgung der Patienten/-innen im klinischen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck hat gezeigt, dass diese der massiven Leistungsbereitschaft der Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen zuzuschreiben ist, wofür gemäß § 9 BB-SozPG eine Zuzahlung in der Höhe von jährlich EUR 15.000 gebührt, die zwölf Mal pro Jahr jeweils als eine mit dem Monatsentgelt auszuzahlende Zuzahlung von EUR 1.071,43 gebührt. Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 1. März, am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zuzahlung, somit EUR 535,71 Euro. Ab 1.1.2018 erhöht sich die Zuzahlung für Fachärztinnen und Fachärzte auf EUR 18.750,00 jährlich, sodass zwölf Mal pro Jahr jeweils mit dem Monatsentgelt eine Zahlung von EUR 1.339,29 gebührt. Als Sonderzahlung (13., 14. Bezug) gebührt am 1. März, am 1. Juni, am 1. September und am 1. Dezember zusätzlich je die Hälfte der laufenden Zuzahlung, somit EUR 669,65.

4. Die KA-AZG-Zahlung ist jährlich, beginnend mit 1.1.2016, entsprechend den im Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten vorgesehenen Erhöhungen zu valorisieren. Die Zuzahlung gemäß § 9 BB-SozialPlanG ist jährlich, beginnend mit 1.1.2016 entsprechend den Gehaltsabschlüssen für die Beamten zu valorisieren.

(3) Die KA-AZG-Zahlung wird rückwirkend ab 1.1.2015 ausbezahlt.

(4) Der Anspruch auf Zulagen, Prämien und dergleichen bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Die Gewährung der KA-AZG-Zahlung gebührt nur so lange und nur in solchem Umfang, als nicht Gesetz oder Kollektivvertrag zusätzliche, derzeit noch nicht gebührende Zahlungen vorsehen, die einem mit jenem der KA-AZG-Zahlung vergleichbaren Zweck dienen.

**Wahlmodelle Zeitausgleich**

**§ 13**

(1) Die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im klinischen Bereich der Medizinischen Universität stehenden Dienstnehmer an Universitätskliniken, die Journaldienste leisten, haben für das folgende Kalenderjahr die Wahl, ob

a) die ersten 160 Werktags-Journaldienststunden zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen,

b) die ersten 80 Werktags-Journaldienststunden zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr pro Jahr im Verhältnis 1:1 durch Freizeitausgleich und die übrigen Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen oder

c) alle Journaldienststunden finanziell abgegolten werden sollen.

d) Abweichend von der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festsetzung der Journaldienstzulage für die Ärztinnen und Ärzte an den Universitätskliniken der Medizinischen Universitäten, BGBI II Nr 202/2000 idF BGBI II Nr 47/2010 werden Dienstnehmer/-innen, die Journaldienste leisten, für Montag bis Samstag nur von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geleistete Journaldienststunden für den Freizeitausgleich herangezogen.

Wahlmöglichkeit zum Auffüllen von Zeitausgleichstunden durch höherwertige Journaldienststunden: Über schriftliches Ersuchen des/der Dienstnehmers/-in an die Personalabteilung können wahlweise auch höherwertige Journaldienststunden zum Auffüllen von bis zu 16 Stunden herangezogen werden. Dienstnehmer/-innen, die Journaldienste leisten, können jeweils zum 1.12. oder 1.6. für den nächsten Durchrechnungszeitraum (Kalenderhalbjahr) schriftlich an der Personalabteilung bis auf Widerruf verfügen, dass ihnen auch diese bis zur Erreichung der 16 höherwertigen Journaldienststunden pro Monat zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr montags bis freitags im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit abgegolten werden, was in der Abgeltung zu berücksichtigen ist.

Die Gesamtansparmöglichkeit von Freizeitausgleichsstunden pro Jahr ist mit 160 Stunden und insgesamt mit 480 Stunden begrenzt.

Die aus den verlängerten Diensten angesammelten Freizeitguthaben sind in der Arbeitszeitaufzeichnung auszuweisen und bis 480 Stunden unverfallbar. Darüber hinausgehende Freizeitguthaben sind finanziell abzugelten.

(2) Teilzeitbeschäftigten stehen dieser Zeitausgleich und das damit zusammenhängende Wahlrecht aliquot zu. Journaldienststunden von Teilzeitbeschäftigten, die im Durchschnitt eines Monats über eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgehen, sind wie bei Vollbeschäftigten abzugelten.

(3) Dieses Wahlrecht kann jährlich jeweils für das Folgejahr geändert werden. Entsprechende Meldungen haben jeweils bis 1.10. zu erfolgen. Erfolgt keine Meldung, dann gilt die Regelung des vorangegangenen Jahres auch im jeweils nächsten Jahr. Bis zur Umsetzung der elektronischen Berechnungsprogramme kann das Wahlrecht für das laufende Kalenderjahr wahrgenommen werden.

**Dienstplangestaltung und Diensteinteilung**

**§ 14**

(1) Für jede Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck ist ein Dienstplan und auf Grundlage des Dienstplans monatlich eine Diensteinteilung zu erstellen. Diesem ist die Einteilung auf den jeweiligen Stationen und Ambulanzen hinzuzufügen.

(2) Die genaue Lage der Normalarbeitszeit und ihre Verteilung auf die einzelnen Tage der Woche (= Betriebszeit) ist nach Maßgabe klinischer Notwendigkeit für jede Organisationseinheit des klinischen Bereichs gesondert festzulegen. Abänderungen sind mit dem Betriebsrat zu beraten.

Die Erstellung des Dienstplans und der Diensteinteilung obliegt namens der Medizinischen Universität Innsbruck dem/der Klinikleiter/in für das zugeordnete Personal und ist mindestens einen Monat im Voraus auszuhängen und den eingeteilten Personen per E-Mail zuzustellen. Die Diensteinteilungen sind in der betreffenden Organisationseinheit aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

(3) Die Lehreinteilung ist bei der Diensteinteilung zu berücksichtigen.

**§ 15**

Bei Erstellung der Dienstpläne und Diensteinteilungen ist auf etwaige Betreuungspflichten für Kinder und andere Personen im Haushalt der Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen Rücksicht zu nehmen.

**Schlussbestimmungen**

**§ 16**

Die Universität sichert zu, dass die elektronische Arbeitszeitaufzeichnung zum ehestmöglichen Zeitpunkt an die geänderten Bestimmungen angepasst wird, die wöchentlichen Arbeitszeiten ausgewiesen werden und jeweils für abgeschlossene Monate der Anteil der klinischen Tätigkeit, der Forschung, der Lehre und der Universitätsverwaltung jeweils als Teil von Hundert der Normalarbeitszeit des bis dahin aufgelaufenen Kalenderjahres gemäß den individuellen Aufzeichnungen automatisch ausgewiesen wird. Zusätzlich wird die Universität vereinbarungsgemäß die Kategorie ärztliche Weiterbildung („W“) im Arbeitszeitaufzeichnungsprogramm elektronisch einführen. Es gilt als vereinbart, dass bis dahin diese Weiterbildungen als universitäre Verwaltung („V“) verbucht werden. Die fehlende Erfüllung der Normalarbeitszeit (Minusbilanz) des bis dahin angelaufenen Arbeitsjahres wird ausgewiesen. Ebenso werden die im Kalenderjahr aus den geleisteten Journaldiensten jeweils aufgelaufenen Zeitausgleichsguthaben ausgewiesen. Zwischenzeitlich sind auf Anfrage dem/der jeweiligen Dienstnehmer/-in die zur Abrechnung der Arbeitszeit und des Entgelts verwendeten Unterlagen seitens der Arbeitgeberin schriftlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 17**

Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die für die Ärzte/-innen im Vergleich zu dieser Betriebsvereinbarung günstiger sind, werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt. Ändern sich einzelne Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, bleiben die anderen Bestimmungen in dieser Betriebsvereinbarung gültig.

**Besondere Kündigungsgründe**

**§ 18**

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal stellen die Betriebsvereinbarung über den Anteil von Forschung und Lehre in der Regelarbeitszeit für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildungen an der Medizinischen Universität Innsbruck, die Vereinbarung über den Anteil von Forschung, Lehre und Universitätsverwaltung in der Regelarbeitszeit für Fachärztinnen und Fachärzte an der Medizinischen Universität Innsbruck, die Aktion Wiedereinstieg und der ganzjährig und ganztägig für Kinder von Dienstnehmern/-innen der Medizinische Universität Innsbruck geöffnete Betriebskindergarten unverzichtbare Rahmenbedingungen für den Abschluss dieser Betriebsvereinbarung dar und ein Wegfall einer dieser Betriebsvereinbarungen bewirkt ohne gesonderte Erklärung die fristlose Kündigung der gegenständlichen Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit.

Für den Betriebsrat ist die Betriebsvereinbarung über die Inhalte und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen ein wesentliches Element der fairen und kompetitiven Stellenvergabe an der Medizinischen Universität Innsbruck, die durch ihre einheitliche und bekannte Vorgabe der Voraussetzungen in Forschung und Lehre die Karriereplanung wesentlich erleichtert hat. Der Wegfall dieser Betriebsvereinbarung über Inhalt und Modalitäten von Qualifizierungsvereinbarungen berechtigt den Betriebsrat zur schriftlichen fristlosen Kündigung der Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit.

**Geltungsdauer**

**§ 19**

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1.5.2015 in Kraft. Die in dieser Betriebsvereinbarung festgelegten Zulagen und Zahlungen werden rückwirkend ab 1.1.2015 ausbezahlt. Die Geltungsdauer dieser Betriebsvereinbarung ist bis 31.12.2018 befristet.

Die Geltungsdauer dieser Betriebsvereinbarung verlängert sich mit Ausnahme der Bestimmungen zu verlängerten Diensten jeweils um drei Kalenderjahre, soweit nicht eine der Vertragsparteien bis längstens 30.9. des letzten Jahres der Vorperiode schriftlich Verhandlungen verlangt.

Diese Betriebsvereinbarung ist nach Abschluss im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

Die Vertragsparteien halten fest, dass dieser Verhandlungskonsens mit einem gemeinsamen Schreiben dem BMWFW vorgelegt wird. Der Betriebsrat stellt fest, dass die Zustimmung des Betriebsrats zur gegenständlichen Betriebsvereinbarung von der mehrheitlichen Annahme in einer Urabstimmung der betroffenen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen abhängig gemacht wird. Festgestellt wird, dass die betroffenen Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen an der Medizinischen Universität Innsbruck in der Urabstimmung am 28.04.2015 ihre Zustimmung mit 72,5 % zur vorliegenden Betriebsvereinbarung erteilt haben.

Diese Betriebsvereinbarung ist im Bereich jeder Organisationseinheit des klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Innsbruck aufzulegen und an sichtbarer, für alle Ärzte/-innen und Zahnärzte/-innen zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Innsbruck, am 29.04.2015

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das
Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof. Dr. Helga Fritsch

Rektorin

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der Medizinischen Universität

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

Vorsitzender

Die Ärztevertreter/innen gemäß § 34 UG 2002:

ao. Univ.-Prof. Dr. Rosa Bellmann-Weiler

ao. Univ.-Prof. Dr. Barbara Friesenecker

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas J. Luger

ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler

Anlage: Musterzustimmungserklärungen

Anlage:

An die Personalabteilung / das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

**Zustimmungserklärung zur Anhebung der**

**durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 4 Abs 4b iVm § 11b KA-AZG**

**„Opt Out-Erklärung“**

**1.      Persönliche Daten**

Name: ……………………………………………………………

Geburtsdatum: ..………………………………………………………….

Organisationseinheit: ..………………………………………………………….

**2.      Zustimmungserklärung**

Ich erteile die ausdrückliche Zustimmung, dass meine durchschnittliche Wochenarbeitszeit

im Durchrechnungszeitraum von 17 bzw 26 Wochen **60 Stunden**

betragen kann, solange und soweit dies in der geltenden Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG oder einer Nachfolgeregelung Deckung findet und die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Diese Zustimmung kann von mir gemäß § 11b KA-AZG jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von acht Wochen

* mit Wirkung ab dem nächsten Durchrechnungszeitraum,
* bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 17 Wochen auch für den nächsten 17-Wochen-Zeitraum oder den bis zum Ende des laufenden Durchrechnungszeitraums verbleibenden Restzeitraum

schriftlich widerrufen werden.

………………………….. ………………………………

Ort, Datum Unterschrift

(Anmerkung: Diese Zustimmungserklärung kann erst für den nächsten Durchrechnungszeitraum berücksichtigt werden und muss daher vor Beginn des Durchrechnungszeitraumes, ab dem der Überschreitung der 48-Stunden-Grenze zugestimmt wird, abgegeben werden.)

Anlage 2:

An die Personalabteilung / das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

**Zustimmungserklärung**

**außergewöhnliche Fälle § 8 Abs 1 KA-AZG**

**1.      Persönliche Daten**

Name: ……………………………………………………………

Geburtsdatum: ..………………………………………………………….

Organisationseinheit: ..………………………………………………………….

**2.      Zustimmungserklärung**

Ich stimme einer Überschreitung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von ……… Stunden (einzusetzen ist hier die individuelle max. Durchschnitts-Arbeitszeit) zu, sofern diese ausschließlich aus zusätzlicher Arbeitszeit in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen iSd § 8 Abs 1 KA-AZG resultiert.

Diese Zustimmung kann von mir gemäß § 11b KA-AZG jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von acht Wochen

* mit Wirkung ab dem nächsten Durchrechnungszeitraum,
* bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 17 Wochen auch für den nächsten 17-Wochen-Zeitraum oder den bis zum Ende des laufenden Durchrechnungszeitraums verbleibenden Restzeitraum

schriftlich widerrufen werden.

………………………….. ………………………………

Ort, Datum Unterschrift

(Anmerkung: Die Zustimmung kann bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen iSd § 8 Abs 1 KA-AZG vor oder nach dem Beginn der über 48-stündigen Durchschnittsarbeitszeit pro Woche erfolgen.)